Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1973)

Heft: 4

Artikel: Ersatzdienst für Dienstverweigerer im Kommen?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-937956

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Nationalrat befasste sich vor kurzem mit der sogenannten Münchensteiner Initiative, einem zustandegekommenen Volksbegehren, das die Einführung eines Zivildienstes an Stelle von Militärdienst für Schweizer in Gewissensnöten anregt. Die Initiative wurde von Gymnasiallehrern aus Münchenstein BL lanciert und hat darob ihren Namen erhalten.

Um was es geht.

Es geht vorerst um einen grundsätzlichen Entscheid. Es geht darum, ob ein Zivildienst für die heute jährlich anfallenden 300 Dienstverweigerer eingerichtet werden soll. Das Volksbegehren verlangt, dass Dienstverweigerer aus ethischen oder konfessionellen Gewissensnöten sinnvoll im Rahmen der allgemeinen Bundeszwecke zum Einsatz gelangen. Diese Zweckbestimmung lässt keinen Einsatz zugunsten der Entwicklungshilfe zu.

pro und Kontra

Vielerorts wird das Zivildienstprojekt als allseitiges Wundermittel gegen das dienstverweigerungsproblem gepriesen. Dass aber dieser Zivildienst die effektiven Dienstverweigererprobleme nicht zu lösen vermag, wird häufig übersehen. Eine ganz beachtliche Anzahl der nun jährlich anfallenden Dienstverweigerer lehnt neben der Armee auch einen eventuellen Ersatzdienst und den ganzen Staat Schweiz überhaupt ab. Dies vor allem die meisten Zeugen Jehovas und viele politische Extremisten. Dass mit einer Einrichtung eines Zivildienstes ebenfalls ein Hintertürchen für ganz Bequeme geschaffen würde, versteht sich von selbst.

Der Zivildienst kann wohl jungen Schweizern, denen das Gewissen die Teilnahme in der Armee nicht erlaubt, ermöglichen, ihre Dienstbereitschaft auf andere Weise zu zeigen.

Kernfrage

Die Kernfrage besteht vor allem in der Tatsache, dass es wohl sehr schwierig sein dürfte, zu entscheiden, wer das Soldatsein nicht mit Gewissen und Glauben in Einklang bringen kann und wer aus politischen Gründen die Armee ablehnt. Der Zivildienst à la Münchenstein kommt wie bekannt nur für Dienstverweigerer aus Gewissens- und Glaubenskonflikten in Frage, und man muss sich des Risikos bewusst sein, dass auch Dienstverweigerer aus politischen Gründen ihren Fall so drehen können, dass man ihnen im Prinzip Gewissens- und Glaubenskonflikt attestieren müsste.

Die Lösung

präsentiert sich nicht einfach und ist noch völlig offen. Klar ist, dass die Behörden im Falle einer Genehmigung dieses Projektes gezwungen sind, die Begriffe Gewissens- und Glaubenskonflikt näher zu umschreiben und ein sauberes Beurteilungsverfahren (das aus menschlichen Gründen nie vollständig sauber sein kann) zu kreieren. Ein weiterer Faktor spielt mit: das Gerechtigkeitsempfinden all der jungen Bürger, die ihre Aufgabe in unserer Armee stillschweigend erfüllen und die sich schon durch diese Pflichterfüllung zur Landesverteidigung bekennen. Würde die Zivildienstleistung gleich lang wie eine Rekrutenschule dauern, so könnte man meinen, die Teilnehmer dieses Zivildienstes seien bevorteilt. Der Zivildienstmann ist weniger Gefahren (keine Waffen) ausgesetzt, er wird nie in einem Konflikt vorne stehen, sein Tagesablauf ist wesentlich ziviler.

Die Behörden müssen zumindest überprüfen, ob die Zivildienstleistungen ausfallen müssen, damit eben nur diejenigen in die Zivildienstorganisation kommen, die bereit sind, ein Opfer auf sich zu nehmen und ihrer Einstellung idealistische Nachachtung verleihen.

Inwiefern im Hinblick auf die ablehnende Haltung gewisser Leute gegenüber dem Zivildienst noch ein Ersatzdienst für Zivildienstverweigerer geschaffen werden muss, wird die Zeit uns zeigen.

POLITISCHE RECHTE FÜR AUSLANDSCHWEIZER

Am 16. Oktober 1966 wurde von Volk und Ständen der neue Artikel 45bis der Bundesverfassung angenommen. Dieser ermächtigt den Bund unter anderem, Bestimmungen über die Ausübung der politischen Rechte durch die Auslandschweizer zu erlassen. Am 15. September 1971 bestellte der Bundesrat eine Studienkommission (Präsident Minister Maurice Jaccard) zur Ausarbeitung eines Vorentwurfes für ein Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer. Dieser ist nun samt dem Bericht der Kommission ins Vernehmlassungsverfahren gegangen. Die Frist läuft bis zum 15. November dieses Jahres. Sicher dürfte auch diese Vorlage in Detailfragen zu Diskussionen führen, sie sollte aber doch so rechtzeitig verabschiedet werden können, dass die Auslandschweizer bei den Nationalratswahlen 1975 erstmals mitmachen können.

Die wichtigsten Grundsätze

Die Entwürfe zu einem Gesetz und einer Verordnung sehen, zusammengefasst, folgendes vor:

- Der Auslandschweizer (unabhängig, ob Nur-Schweizer oder Doppel-